Gemarkung Salchendorf

Gemeinde Neunkirchen

Flur 2 Maßstab 1:1000

Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-westfalen in der Neufassung vom ~~1. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1977 (GV. NW. S. 232)~~ 1.10.1979 (GV. NW. S. 594)

- §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1762),

- ~~§ 107 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW 232) in Verbindung mit~~

- § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung ~~der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 352)~~

hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 28.8.1980 folgende Satzung beschlossen:

# BEBAUUNGSPLAN NR.17 „PFANNENBERG"

In der Fassung der 2. Änderung

s.a. 3. Änd.

N

GI
9.0 BMZ
0.8 GRZ

GI
BMZ
GRZ

W

GI
9.0 BMZ
0.8 GRZ

4. Änd.

Pfannenberg

Struthbachs Wald

Kreuzbach

Teil Kohlenweg

Teil Kohlenweg

Kohlenweg

Kohlenweg

Straße nach Eiserfeld

## A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG vom 18.8.1976

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig.

Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

0.8 Grundflächenzahl

9.0 Baumassenzahl

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

St Flächen für Stellplätze

Sichtflächen sind oberhalb 0.60m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Flächen für die Forstwirtschaft

Mit Bäumen zu bepflanzende Flächen

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

W Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzgebiet)

Flächen für Bahnanlagen

## B) Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW

Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Die Anbringung von Werbeanlagen auf geneigten Dachflächen ist unzulässig.

## C) Sonstige Darstellungen

bestehende Gebäude

Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

Gemeinde Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 17 „Pfannenberg"
in der Fassung der 2. Änderung
im Maßstab 1:1000

Entwurfsbearbeitung und Planfertigung:
Gemeindeverwaltung Neunkirchen
Abt. Bauamt

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung in allen Festsetzungen mit dem am 28.8.1980 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. ~~Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beitrittsbeschluß vom geändert~~

Neunkirchen, den 22.6.1981

(LS) Der Gemeindedirektor
In Vertr. gez. Dr. Illius
~~(Hieb)~~ (Demmer)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Siegen, den 17.10.1980

(LS) Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt - Vermessungsamt
i.A. gez. Kohl

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 27.9.1979 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 15.10.1980

(LS) Der Gemeindedirektor
i.V. gez. Demmer

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 28.8.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG ~~und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 103 BauONW~~ als Satzung beschlossen.

gez. Reiffenrath
Bürgermeister

gez. Pietkowski
Gemeinderatsmitglied

gez. Pultrich
Gemeinderatsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 7.7.1980 bis 6.8.1980 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 15.10.1980

(LS) Der Gemeindedirektor
i.V. gez. Demmer

~~Diese gestaltungsrechtlichen Vorschriften~~ sind gem. § 103 Abs. 1 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) und des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) mit Verfügung vom Az. genehmigt worden.

Siegen, den

Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(LS)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes ~~§ 101 BauO NW~~ mit Verfügung Az. 35.2.1 - 2.4-80 vom 15.12.1980 genehmigt worden.

Arnsberg, den

(LS) Der Regierungspräsident
i.A. gez. Gerhardt

~~Den Auflagen der Genehmigungsverfügung vom wurde durch Beitrittsbeschluß vom entsprochen.~~
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan hat am 30.1.1981 Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Neunkirchen, den 30.1.1981

(LS) Der Gemeindedirektor
(Heß)